

Anhang 1 zum Höchsttaxen RRB 2016/2017



Die Weisungen Höchsttaxen-Langzeitpflege (Anhang 1) regeln zusätzlich zum Regierungsratsbeschluss die individuellen Vorgaben, die für alle Alters- und Pflegeheime gelten.

1. Höchsttaxen

Die Höchsttaxen setzen sich zusammen aus einer Hotellerietaxe (Unterkunft und Verpflegung, Betreuung, Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag) sowie einer Pflorgetaxe (Patientenbeteiligung, Beiträge der öffentlichen Hand sowie der Krankenversicherer).

1.1. Hotellerie

1.1.1. Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Sie beinhaltet unter anderem die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Freizeitaktivitäten und **neu** Betreuung.

1.1.2. Investitionskostenpauschale

Die Investitionskostenpauschale basiert auf der Annahme von Investitionskosten von Fr. 250'000.00 pro Bett, die bei einem Zinssatz von 3,5 % auf 35 Jahre abzuschreiben sind. Daraus ergibt sich eine Investitionskostenpauschale von **Fr. 28.00** pro Tag.

Mit der Investitionskostenpauschale sind in erster Linie allfällig noch bestehende Hypothekarschulden zurückzuzahlen, Schulden abzubauen, Abschreibungen vorzunehmen und/oder Rückstellungen zu tätigen sowie für den werterhaltenden Unterhalt zu sorgen. Die verantwortlichen Trägerschaften der Pflegeheime können selber entscheiden, wie werterhaltende Massnahmen und Rückstellungen zu beurteilen sind.

Wenn die zweckbestimmte Rückstellung der Mittel nicht nachgewiesen werden kann und trotz Aufforderung seitens des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) innert nützlicher Frist keine Nachbesserung erfolgt, kann als letzte Möglichkeit, die Betriebsbewilligung entzogen werden.

1.1.3. Ausbildungsbeitrag

Der Ausbildungsbeitrag ist zwingend für die Ausbildung von Pflegefachkräften einzusetzen. Der Betrag ist zweckgebunden zu verwenden und muss Ende Jahr auf ein Passivkonto (Bilanz) „Ausbildungsfonds“ verbucht werden. Für den Ausgleich getätigter Kosten können Mittel aus dem Fonds in die Erfolgsrechnung übernommen werden (Konto Aufwandminderung „Entnahme Ausbildungsfonds“). Der Ausbildungsbeitrag 2016 wird auf **Fr. 2.00** pro Tag und Bewohner festgelegt.

Nach § 22 Abs. 2 lit. g des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) kann jede Bewilligung mit der Auflage einer angemessenen Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen verbunden werden. Grundlage für die Ausbildungsverpflichtung ist das Konzept über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn vom 2. Mai 2013, mit dessen Umsetzung die Sodas betraut worden ist.

1.1.4. Unterschiedliche Hotellerietaxen

Alters- und Pflegeheime des Kantons Solothurn stehen allen Kantonseinwohnerinnen und – einwohnern offen. Es ist möglich, Zuschläge auf der Hotellerietaxe für Solothurnerinnen und Solothurner zu verlangen, die nicht Einwohnerinnen/Einwohner der Zweck- oder Stiftergemeinden, Vereins- oder Genossenschaftsmitglieder sind. Die Zuschläge dürfen nur auf der Hotellerietaxe erhoben werden und bei EL-Bezügerinnen und –Bezügern die vom Regierungsrat festgelegte Höchsttaxe nicht überschreiten.

1.1.5. Ferien- und Kurzaufenthalte

Für Ferien- und Kurzaufenthalte kann ein Zuschlag erhoben werden. Dieser kann aber nicht in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden.

1.1.6. Zuschläge Betreuung Psychogeriatric

Es werden weiterhin keine Betreuungszuschläge gewährt.

1.2. Pflorgetaxe

Diese setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand sowie der Patientenbeteiligung von höchstens Fr. 21.60 pro Tag.

1.2.1. Beiträge der öffentlichen Hand

Solothurner Heimbewohnerinnen und –bewohner haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Dies gilt auch für jene, die sich in ausserkantonalen Heimen aufhalten (§ 144^{ter} Abs. 3 SG; siehe auch Ziffer 3).

1.2.2. Patientenbeteiligung

Gemäss Art. 25 lit. a des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) bezahlen Heimbewohnerinnen und –bewohner einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer) in der Höhe von 20 % des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal Fr. 21.60 pro Tag. Der Regierungsrat legt die Maximaltaxe jedoch abgestuft fest.

2. Nebenkosten

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten sind die Eigenmittel oder der von der EL eingesetzte Betrag für die persönlichen Auslagen der Bewohnerin/des Bewohners zu verwenden. Dieser deckt folgende Bereiche ab:

- Taschengeld für persönlichen Bedarf
- Coiffeur
- Pedicure
- Kleider
- Rückstellungen für grössere Auslagen

Dazu kommen Auslagen wie

- nicht von der Krankenkasse gedeckte Kosten (Selbstbehalt, Franchisen)
- ungedeckte Spitalkosten
- Zahnarzt
- Brillen, etc.

3. Ausserkantonale Heimbewohnerinnen und –bewohner

Für ausserkantonale Heimbewohnerinnen und –bewohner in Solothurner Heimen ist die Finanzierung im Voraus mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu klären, vor allem bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und –bezügern.

4. Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung steht den Heimbewohnerinnen und –bewohnern zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert. Die Hilflosenentschädigung dient aber dazu, die Taxen mitzufinanzieren, sie wird bei der Berechnung der EL mitberücksichtigt.

5. Rechnungstellung Restfinanzierung (Beitrag öffentliche Hand)

Der Beitrag der öffentlichen Hand ist dem Amt für soziale Sicherheit, Clearingstelle, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, monatlich zusammen mit den erforderlichen Beilagen in Rechnung zu stellen.

Bei Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern unter 65 Jahren ist der Beitrag der öffentlichen Hand der Fachstelle Soziale Organisationen, Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, in Rechnung zu stellen.

6. Einzureichende Unterlagen für die individuelle Taxfestsetzung

Mit der Umsetzung der Curatime-Zeitstudie verändern sich die Zuordnung der RUG-Gruppen sowie die Beiträge der öffentlichen Hand. Im Juni 2016 werden die Taxverfügungen dementsprechend angepasst.

Bis am 15. Dezember 2016 ist die vom Heim angepasste Taxtabelle 2016/2017 zusammen mit dem Budget 2017 nach- respektive einzureichen.

7. Jahresrechnung 2016

Die Jahresrechnung 2016 ist bis am 30. Juni 2017 einzureichen. Der Jahresrechnung sind der Geschäftsbericht (Bilanz und Erfolgsrechnung nach OR 663 d), der Anhang (nach OR 663 b), der Revisionsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle mit Bestätigung, dass die Vorgaben zur Kostenstellenrechnung eingehalten werden, beizulegen. Muss ein Heim bezüglich der Einreichung der Jahresrechnung ein 2. Mal gemahnt werden, ergeht eine Meldung an den Vorstand der GSA.

8. Qualitätsbericht

Der standartisierte Qualitätsbericht nach RAI/RUG ist per 31. Dezember 2016 auszufertigen. Er muss den Krankenversicherern auf Verlangen vorgelegt werden, eine Kopie ist der Fachstelle Soziale Organisationen bis am 31. Januar 2017 einzureichen.

9. Kontrolle der Pflegeaufwandgruppen

Die Krankenversicherer können gemäss Art. 8 Abs. 5 KLV Kontrollen bezüglich der Pflegeaufwandgruppe in den Alters- und Pflegeheimen durchführen. Die Kontrollperson der Krankenversicherer muss eine Pflegefachperson sein, die über Erfahrung im Pflegeberuf verfügt. Zudem muss sie mit den aktuell angewendeten Bedarfsabklärungsinstrumenten vertraut sein. Das gleiche Recht, einschliesslich Überprüfung der Betreuungsleistungen, steht den Fachexpertinnen und –experten der Fachstelle Soziale Organisationen zu.

In Solothurner Alters- und Pflegeheimen dürfen nur RAI/RUG-systemgeschulte Pflegefachpersonen die Bedarfsabklärung gemäss KVG vornehmen.

Amt für soziale Sicherheit

Dr. iur. Claudia Hänzi
Chefin ASO